



Wichtigste Neuerungen der 5. Novelle der Verpackungsverordnung für den Hersteller

Die aktuelle Änderung der Verpackungsverordnung ist ein wichtiger Schritt, die derzeit bestehenden Vollzugs- und Trittbrettfahrerprobleme zu lösen und damit einen fairen Wettbewerb zu sichern.

Zusammenfassend enthält die 5. Novelle der Verpackungsverordnung folgende Eckpunkte:

1. Trennungspflicht der Tätigkeitsbereiche von dualen Systemen und Gewerbe-Systemen	Eckpunkte der 5. Novelle der Verpackungsverordnung	4. Kennzeichnungspflicht , für an einem dualen System teilnehmende Verkaufsverpackungen, entfällt
2. Grundsätzliche Beteiligungspflicht an dualen Systemen für beim privaten Endverbraucher anfallende Verkaufsverpackungen		5. Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verpackungsmengen zum 1. Mai 2009 für den Zeitraum ab 5. April 2008
3. Möglichkeit für Branchenlösungen bei vergleichbaren Anfallstellen*		6. Anmeldung der Verkaufsverpackungen erfolgt durch den Erstinverkehrbringer

*Definitionen: vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 sind:

insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, typische Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereichs, landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe (<1.100 Liter-Behälter)



Welche Ausgangssituationen führten zur 5. Novelle der Verpackungsverordnung und welche Ziele werden mit ihr verfolgt?

Ein wichtiger Grund ist mit der Zunahme der Anzahl so genannter Trittbrettfahrer gegeben, die nach Auffassung der Vollzugsbehörden nur schwer zu ermitteln sind. Das Trittbrettfahrerproblem gefährdet die bestehende haushaltsnahe Erfassungsstruktur, weil die Gesamtkosten der Entsorgung nicht oder nur teilweise verursachergerecht auf die Verpflichteten verteilt werden. Darüber hinaus ist ein weiterer Grund die Entstehung von Selbstentsorgungsgemeinschaften, die haushaltsnah anfallende Verpackungen unter Vertrag haben, aber kleingewerblich anfallende Verpackungen entsorgen (z. B. durch Zukauf von freien Mengen am Markt). Ziel ist somit neben der Sicherung der haushaltsnahen Erfassung von Verkaufsverpackungen auch die Verbesserung der Transparenz durch die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung und ein konsequenter Vollzug. Dieses führt zu einem fairen Wettbewerb. Die wesentlichen Punkte der 5. Novelle der Verpackungsverordnung treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Um einen Überblick über die Neuerungen der 5. Novelle zu erlangen, sind im Anschluss die wichtigsten neuen Eckpunkte der derzeitigen Situation gegenübergestellt:

1. Trennung der Tätigkeitsbereiche von dualen Systemen und Selbstentsorgern

Heute	In der derzeitigen Situation überschneiden sich die Tätigkeitsbereiche von dualen Systemen und der Selbstentsorgung im Bereich der vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Abs. 11).
5. Novelle	Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung gibt es eine klare Trennung zwischen der Entsorgung über duale Systeme und der Gewerbe-Systeme. Überschneidungsbereiche werden somit eliminiert (siehe Abbildung).

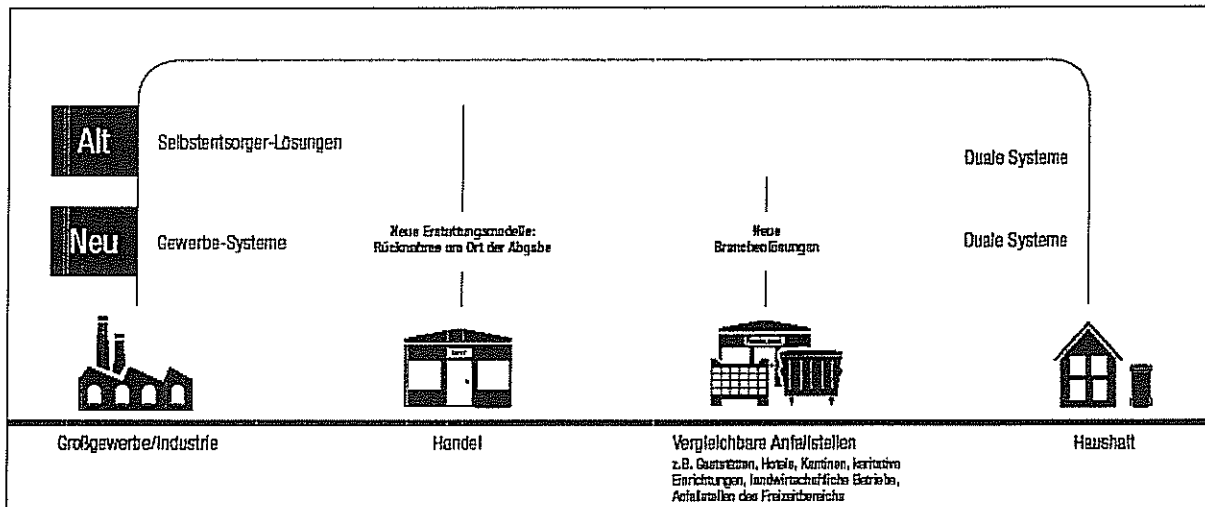


Abbildung: Darstellung Anfallstellen und Trennungssystematik

2. Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, müssen in einem dualen System angemeldet werden

Heute Hersteller und Vertreiber sind aufgrund der aktuellen Verpackungsverordnung verpflichtet, in Verkehr gebrachte Verpackungen zurück zu nehmen. Es besteht jedoch eine Wahlmöglichkeit bei der Aufteilung der Verpackungsmenge zwischen dualen Systemen und der Selbstentsorgung.

5. Novelle Alle Verkaufsverpackungen, die grundsätzlich beim privaten Endverbraucher (Haushalt und vergleichbare Anfallstellen) anfallen, sind in einem dualen System anzumelden (§ 6 Abs. 1 Satz 1).

3. Möglichkeit für Branchenlösungen bei vergleichbaren Anfallstellen

Heute Die Selbstentsorgerlösungen basieren heute auf der derzeit noch gültigen Verpackungsverordnung (§ 6.1 und § 6.2).



5. Novelle Im Bereich der vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Abs. 11) werden Branchenlösungen etabliert (§ 6 Abs. 2). Die Nachweise erfolgen durch eine Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen. Hiermit wird dokumentiert, dass:
- eine branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet ist (bei allen korrespondierenden Anfallstellen).
 - die Erfüllung der Verwertungsanforderungen gewährleistet wird (ohne Verkaufsverpackungen anderer Branchen).

4. Kennzeichnungspflicht für Verkaufsverpackungen, die an einem dualen System teilnehmen, entfällt

- Heute „Hersteller und Vertreiber haben die Beteiligung durch Kennzeichnung der Verpackung oder andere geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen“ (Verpackungsverordnung Anhang I zu § 6, Nr. 4, Abs. 2).
5. Novelle Die Regelung zur Kennzeichnung ist aus der Verpackungsverordnung gestrichen worden, da grundsätzlich für haushaltnah anfallende Verkaufsverpackungen eine Beteiligungspflicht an dualen System besteht. Für den Verpflichteten bedeutet das, dass ein gesonderter "Zeichennutzungsvertrag" oder eine sonstige Vereinbarung, die die Nutzung einer Marke gewähren und für die heute eine „Gebühr“ anfällt, nach der Novelle nicht mehr notwendig sind. Um völlig frei in der Wahl eines Systembetreibers zu sein, sollten die von der Verpackungsverordnung verpflichteten Hersteller, Abfüller oder Importeure darauf achten, ab 2009 keine Systemkennzeichnungen auf Verpackungen aufzubringen, die dem Markenrecht unterliegen. Auf diese Weise ist ein reibungsloser Wechsel zum Dualen System Interseroh gewährleistet.



Die Vollständigkeitserklärung muss Angaben enthalten:

- Zu Materialart und Masse der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen
- Zur Beteiligung an dualen Systemen von haushaltsnah anfallenden Verkaufsverpackungen
- Zu Materialart und Masse der Verkaufsverpackungen in Branchenlösungen
- Zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen von gewerblich anfallenden Verkaufsverpackungen

Einen Abzug von der Beteiligungspflicht an dualen Systemen darf nur dann erfolgen, wenn die Verkaufsverpackung nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben und der Rücklauf im Einzelnen dokumentiert wurde. Gestohlene oder verloren gegangene Waren in Verkaufsverpackungen sind hiervon somit ausgeschlossen.

6. Anmeldung der Verkaufsverpackungen erfolgt durch den Erstinverkehrbringer

Heute Die derzeitige Verpackungsverordnung erlaubt die Entscheidungsfreiheit. Der Hersteller, Abfüller, Importeur, ggf. Handel etc. einigen sich somit, wer die Verpflichtung zur Anmeldung aus der Verpackungsverordnung übernimmt. Somit kann auch der Letztinverkehrbringer (Handel) der Verpflichtete sein.

5. Novelle Der Erstinverkehrbringer (i. d. R. Hersteller, Abfüller, Importeur) der Verkaufsverpackungen muss sich an einem dualen System beteiligen. Die Anmeldung von Herstellermarken durch den Handel ist nicht mehr möglich. Eine Ausnahme stellen hier nur die Serviceverpackungshersteller dar.

Derzeit gibt es insgesamt neun behördlich zugelassene duale Systeme:

- Duales System Deutschland GmbH (www.gruener-punkt.de)
- Landbell AG (www.landbell.de)
- VFW GmbH (www.vfw-gmbh.eu)
- Redual GmbH & Co. KG (www.redual.de)
- BellandVision GmbH (www.belland-dual.de)
- Eko-Punkt GmbH (www.eko-punkt.de)
- Verlo GmbH & Co. KG (www.verlo.org)
- Zentek GmbH & Co. KG (www.zentek.de)
- Interseroh Dienstleistungs GmbH (www.interseroh-isd.de)

Land	Kennzeichnungspflicht gem. Art 7 EU-VerpackRiLi
Belgien	Nein – Interregional Co-operation Agreement on the Prevention and Management of Packaging Waste
Bulgarien	Ja, Art 20 Abs.2 Packaging Ordinance i.V.m. Art. 62 Abs.5 Waste Management Act
Dänemark	Nein
Deutschland	nicht mehr ab ca. Jan 09 – vorher ja
Estland	Nein
Frankreich	Ja, (aber vgl. Anmerkung unten)
Griechenland	Nein
Irland	Nein, Waste Management (Packaging) Regulations
Lettland	Nein, Packaging Law
Litauen	Nein, aber Art. 5 Nr.2 Law on Package and Waste Package Management erlaubt eine Kennzeichnung
Luxemburg	Nein, Reglement grand-ducal
Malta	Nein, Environment Protection Act
Niederlande	Nein, Packagings, Paper and Card (Management) Decree
Norwegen	Nein
Österreich	Nein, Verpackungsverordnung 1996
Polen	Nein
Portugal	Ja, Art.6 Abs.2 und 3 Law Decree No. 366-A/97
Rumänien	Nein, 621/2005 und 1872/2006 Government Decisions
Schweden	Nein, Ordinance (1997:185) on Producers' Responsibility for Packaging
Schweiz	Nein
Slovenien	Nein
Slowakei	Nein
Spanien	ja (aber vgl. Anmerkung unten), Art. 7 Abs.3 Law Regarding Packaging and Packaging Waste
Tschechien	Nein, Packaging Act 477/2001 call
Türkei	seit 2007, ja
U.K.	Nein, 2007 No. 871 Environment Protection, The Producer Responsibility Obligations (Packaging Waste) Regulations 2007
Ungarn	Nein
Zypern	Nein (aber umstritten)

Anmerkungen:

Dem französischen Gesetzestext lässt sich zwar entnehmen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Identifizierung der an einem System gemäß Art. 7 EU-Verpackungsrichtlinie teilnehmenden Verpackungen besteht, welche jedoch explizit keine Kennzeichnung der Verpackungen im obigen Sinn umfasst. Die nähere Ausgestaltung dieser Identifizierungspflicht soll den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Herstellern und Systembetreibern vorbehalten bleiben.

Die der französischen Formulierung ähnliche Regelung in Spanien lässt den Schluss zu, dass auch dort eine Kennzeichnung auf der Verpackung oder in ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass nur in den Ländern Bulgarien, Türkei und Portugal die Anbringung eines Kennzeichens auf den Verpackungen selbst, zumindest aber in unmittelbarer räumlicher Nähe bei Abgabe des Produkts an den Endverbraucher gesetzlich vorgeschrieben ist.